

Änderung des Gebührentarifs (GT)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 14. Januar 2013, RRB Nr. 2013/34

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	4
2. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	4
3. Rechtliches.....	11
4. Antrag.....	12

Beilagen

Beschlussesentwurf und Synopse

Kurzfassung

Gebühren im Bereich des Amtes für Landwirtschaft und des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei bedürfen einer Anpassung. Anliegen dieser Ämter sind: flexibler Gebührenrahmen statt starre Fixgebühr, Anhebung von zum Teil seit 1979 unverändert gebliebenen Gebühren, Anpassungen an bundesrechtliche Vorgaben und Aufhebung der Gebührenpflicht wo Verwaltungsaufgaben weggefallen sind.

Ebenfalls soll der Gebührentarif in einzelnen wenigen Bestimmungen aktualisiert werden, die das Amt für Raumplanung, das Amt für Finanzen, das Gesundheitsamt, das Amt für Gemeinden sowie das Steueramt betreffen. Mit der Erhöhung der Maximalgebühr für Rechtsauskünfte des Steueramtes soll dem Verwaltungsaufwand bei Steuerrulings in komplexen und aufwendigen Fällen gerecht werden.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gebührentarifs.

1. Ausgangslage

Mehrere der für das Volkswirtschaftsdepartement geltenden Bestimmungen des kantonalen Gebührentarifs im Bereich des Amtes für Landwirtschaft, des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei sowie des Amtes für Gemeinden bedürfen einer Anpassung. Dort wo die Verwaltung einen neuen Dienst (z.B. Gastpatent für die Angelfischerei) anbieten will, soll dies auch gebührenrechtliche Konsequenzen haben. Eine neue Gebührenpflicht wird sodann dort begründet, wo dies von Bundesrecht wegen vorgeschrieben wird. Bei einigen Bestimmungen wurde der starre Tarif durch einen flexiblen Gebührenrahmen ersetzt. Dies erlaubt eine differenzierte, verursachergerechte Rechnungstellung der einzelnen Verwaltungsaufgaben. Dort wo eine Gebühr, resp. die Unter- und Obergrenze des Gebührenrahmens, erhöht wurde, wurde einerseits die Teuerung der zum Teil seit 1979 unverändert gebliebenen Gebühren ausgeglichen und andererseits dem entsprechenden Verwaltungsaufwand für komplexe Geschäftsfälle Rechnung getragen. Schlussendlich werden dort Gebühren gestrichen, wo Verwaltungsaufgaben weggefallen sind.

Ebenfalls werden je eine das Bau- und Justizdepartement (Amt für Raumplanung) und das Departement des Innern (Gesundheitsamt) sowie drei das Finanzdepartement (Amt für Finanzen und Steueramt) betreffende Bestimmungen angepasst. Das Steueramt beantragt die Erhöhung der Maximalgebühr für Rechtsauskünfte in komplexen und zeitintensiven Fällen mit hohem Streitwert.

2. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§§ 9 und 10

In beiden Bestimmungen wird der Mindestbetrag für Verzugszinsen, die erhoben werden, resp. für Zinsvergütungen, die ausgerichtet werden, von 10 auf 20 Franken erhöht. Dies erfolgt in Anpassung an die Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern vom 5. Juli 1994 (BGS 614.159.10), welche in § 2 bestimmt, dass Zinsen, die insgesamt weniger als 20 Franken betragen, nicht erhoben und Beträge unter 20 Franken nicht zurückerstattet werden. Zudem übersteigt der administrative Aufwand, der im Einzelfall bei der Einforderung von Verzugszinsen entsteht, in jedem Fall 10 Franken, weshalb es schon allein deshalb gerechtfertigt ist, die Schwelle auf 20 Franken zu erhöhen.

§ 19

Gemäss § 19 GT beträgt der Gebührenrahmen für mündliche und schriftliche Rechtsauskünfte, Expertisen, Beratungen, usw., wenn keine spezielle Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird, 50 bis 2'000 Franken. Gemäss § 3 Absatz 3 GT kann die Gebühr in besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen und in Geschäften mit sehr hohem Streitwert bis zum Andert-halbfachen des Maximalansatzes erhöht werden. Damit erhöht sich die Maximalgebühr für besonders aufwendige Fälle auf 3'000 Franken.

Im Alltag des Steueramtes zeigt sich bei Steuerrulings (Vorbescheiden) immer wieder, dass sich der damit verbundene Aufwand mit den Gebühren innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens in komplexen Fällen bei Weitem nicht decken lässt. Es geht dabei namentlich um Voranfragen zu Unternehmensumstrukturierungen, Unternehmenstransaktionen, Nachfolgeregelun-

gen oder grösseren Liegenschaftstransaktionen. In der Regel sind bei derartigen Rechtsgeschäften mehrere Steuerarten betroffen (Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen, Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen, Handänderungssteuer, evtl. auch Grundstückgewinnsteuer sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer). Das bedeutet, dass sich mehrere Personen in die umfangreichen Dossiers, oft zum Teil auch fremdsprachig, einlesen und eine Beurteilung vornehmen müssen. Für die konsistente Beurteilung der Anfrage ist eine interne Besprechung oft unumgänglich. Die betroffenen Steuerpflichtigen und ihre Berater oder Beraterinnen wünschen zudem häufig, die Problematik in einer mündlichen Besprechung zu präsentieren und zu begründen. Weil es sich dabei um komplexe Fälle handelt, bei denen es regelmässig um bedeutende wirtschaftliche Interessen geht (z.T. mehrstellige Millionenbeträge), werden diese Anfragen von qualifizierten Fachleuten, in der Regel von den zuständigen Abteilungsleitern oder -leiterinnen, beurteilt. Die Auskünfte, die im Rahmen von Vorbescheiden erteilt werden, sind nach dem Grundsatz von Treu und Glauben für die Verwaltung verbindlich. Von diesen Auskünften hängt häufig auch die Umsetzung der Transaktion ab. Wenn das Geschäft in der Folge so realisiert wird, wie es in der Anfrage beschrieben wurde, kann auf die abgegebene steuerliche Beurteilung im Veranlagungsverfahren nicht mehr zurückgekommen werden.

Die Gebühren werden innerhalb eines Gebührenrahmens grundsätzlich nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand bemessen (§ 3 GT). Die Verwaltung kann bei komplexen, aufwendigen Geschäften, die für die Beteiligten eine sehr hohe wirtschaftliche Bedeutung haben, mit dem bestehenden Gebührenrahmen ihren Aufwand nicht vollständig in Rechnung stellen. Um dem zu begegnen, ist die Obergrenze des seit 1979 unverändert gebliebenen Gebührenrahmens für schriftliche und mündliche Rechtsauskünfte auf 5'000 Franken zu erhöhen. Damit kann unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 3 GT eine Maximalgebühr von 7'500 Franken erhoben werden.

§19^{ter}

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 10. Oktober 2012 (1C_78/2012) erkannt, dass den Kantonen bei Plangenehmigungsverfahren des Bundes, welche nach dem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren (Koordinationsgesetz) bei einer einzigen Behörde des Bundes (Leitbehörde) konzentriert werden, nicht bloss eine Teilnahmeberechtigung, sondern eine Mitwirkungspflicht zukommt. Es hat daraus geschlossen, dass den Kantonen deshalb auch das Recht zustehen muss, ihren finanziellen Aufwand bei der Leitbehörde zu Lasten des Gesuchstellers des bundesrechtlich geordneten Infrastrukturvorhabens in Rechnung zu stellen. Hiefür ist allerdings eine genügende gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht vorausgesetzt. Das Bundesgerichtsurteil betraf ein Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen nach dem Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG; SR 734.0). Die Erwägungen müssen aber wegen ihrer Grundsätzlichkeit zweifellos auch für die anderen Genehmigungsverfahren nach Bundesrecht, etwa solche nach Eisenbahn- oder Nationalstrassenrecht, gelten. Die heute noch fehlende kantonale Rechtsgrundlage wird mit dem neuen § 19^{ter} geschaffen.

§ 28

Absatz 1, Buchstabe d:

Nachdem der Kanton Bern ein Gastpatent für die Angelfischerei eingeführt hat, mehren sich die Anfragen von Fischerinnen und Fischern, welche auch im Kanton Solothurn ein solches Zusatzpatent beziehen möchten. Auch der Solothurner Fischereiverband setzt sich für die Einführung eines Gastpatentes ein. Dieses ermöglicht den Inhaberinnen und Inhabern eines Jahrespatentes Bekannte, Familienangehörige usw. zum Fischen mitzunehmen. Gastfischer und Gastfischerinnen können mit einer eigenen Rute unter Aufsicht der Jahrespatentinhaberin oder des Jahrespatentinhabers selber fischen. Die so gefangenen Fische muss der Jahrespatentinhaber und die Jahrespatentinhaberin in der eigenen Fischfangstatistik eintragen. Die Fische werden dem Jahrespatentkontingent angerechnet. Der Kanton Solothurn kennt bis jetzt das Mitangelrecht. Es berechtigt die Patentinhaber und -inhaberinnen, Kinder bis zum Erreichen des 14. Altersjahres zum Fischfang mitzunehmen. Das Mitangelrecht ist gratis. Mit der Einführung eines Gastpaten-

tes sollen neu auch Jugendliche und Erwachsene die Gelegenheit erhalten, das Fischen auf einfache Art und Weise kennen zu lernen. Dieses Patent soll ein ganzes Jahr gültig sein und zu einem Preis von 50 Franken (Kanton Bern 70 Franken) bezogen werden können. Berechtigt sind erwachsene Personen, welche ein Jahrespatent bezogen haben. Auf dem Gastpatent soll kein Zuschlag für ausserkantonale Patentinhaber oder –inhaberinnen erhoben werden.

Die Einführung des Gastpatentes erfordert eine Änderung der Fischereiverordnung. Die Verordnungsänderung wird durch den Regierungsrat erlassen und soll gleichzeitig mit der Änderung des Gebührentarifs in Kraft treten.

§ 29

Am 11. Juni 2012 hat der Regierungsrat die total überarbeitete Jagdprüfungsverordnung verabschiedet. Zusammen mit der Einführung eines neuen Jagdlehrmittels für die ganze Schweiz wird die Jagdausbildung und -prüfung vereinheitlicht. Bei der Jagdprüfung wird zusätzlich ein schriftlicher Prüfungsteil eingebaut. Die Jägerprüfung heisst neu Jagdprüfung und beinhaltet einen Jagdlehrgang.

Während des Jagdlehrganges bietet der Kanton sechs Ausbildungsmodule an, welche von den Kandidaten und Kandidatinnen besucht werden müssen. Diese Module dauern jeweils einen ganzen Tag. Mit der verbesserten Ausbildung soll ein breiteres Wissen im Umgang mit der Natur und den Wildtieren vermittelt werden. In den Modulen soll vor allem der Praxisbezug vermittelt werden (Umgang mit dem Lebensmittel Wildbret [Fleisch vom Wild], sicherheitstechnische Aspekte im Umgang mit den Waffen, praktische Altersansprache bei den Huftieren, Abschätzung von Wildschäden in Feld und Wald, usw.). Die Jagd steht heute vielerorts in der Kritik (Tier-, Natur- und Vogelschutz). Mit gut ausgebildeten Jägern und Jägerinnen soll dieser Kritik entgegengetreten werden. Der deutlich grössere Aufwand für die Jagdprüfung und für den Jagdlehrgang begründet die Verdoppelung der Prüfungsgebühr von 300 auf 600 Franken. Auch ohne den neuen Jagdlehrgang mit den Pflichtmodulen konnte in den letzten Jahren der Aufwand für die Jagdprüfung nicht mehr mit der Prüfungsgebühr gedeckt werden. Im Vergleich mit Kantonen, die ebenfalls für Jagdlehrgang und Jagdprüfung eine Gebühr erheben, liegt der Kanton Solothurn mit der neuen Gebühr von 600 Franken am unteren Rahmen.

Kanton	Nur Jagdprüfung	Jagdlehrgang und Jagdprüfung	Gebühren
Aargau	X		400
Basel-Landschaft	X		425
Luzern		X	600
Schaffhausen		X	600
St. Gallen		X	1'700
Thurgau		X	750
Zürich		X	600
Solothurn		X	600

§ 29^{bis}

Gemäss § 12 Absatz 4 des Jagdgesetzes vom 25. September 1988 (BGS 626.11) ist der Regierungsrat zuständig für den Wildschadenzuschlag auf Jagdpässe für Gäste. Aus diesem Grund kann Absatz 2 ersatzlos gestrichen werden.

§ 29^{ter}

Buchstabe e:

Abschussbewilligungen für jagdbare und geschützte Tiere werden jährlich mehrmals ausgestellt. Die gesetzlichen Grundlagen für diese Bewilligungen finden sich in Art. 12 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0). Wegen der häufigen Krähenschäden an landwirtschaftlichen Kulturen nehmen diese Bewilligungen zu. Bis jetzt wurde die Gebühr aufgrund von § 30^{bis} (andere wald- jagd- und

fischereirechtliche Bewilligungen) ausgestellt. Im Sinne einer Präzisierung der Gebührenregelung ist es zweckmässig, die Abschussgebühr in der Höhe von 50 bis 200 Franken unter § 29^{ter} aufzuführen.

§ 29^{quater}

Absatz 2:

Die Schweisshundeprüfung wird seit dem Jahr 2005 nicht mehr durch den Kanton durchgeführt. Schweisshundeprüfungen werden von den Jagd- und Jagdhundeverbänden in der Schweiz und im Ausland angeboten. Dieser Absatz kann ersatzlos gestrichen werden.

§ 43^{sexies}

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung. Im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens zum neuen Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht wurde darauf verzichtet, den geltenden § 31 betreffend die Gebührenerhebung für Verrichtungen des Amtes für Gemeinden (AGEM) in einen neuen § 43^{sexies} zu überführen. § 31 wurde mit Kantonsratsbeschluss vom 25. Januar 2012 (RG 141b/2011) geändert und bezieht sich neu auf die Gebührenerhebung für Verfügungen über die Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung. Damit das Amt für Gemeinden auch weiterhin alle Gebühren für entsprechende Verrichtungen erheben kann, muss die noch geltende Regelung des § 31 in den neuen § 43^{sexies} überführt werden. Auf das Inkrafttreten des neuen, am 25. Januar 2012 geänderten § 31 musste vorläufig verzichtet werden, bis dieses gesetzgeberische Versehen bereinigt ist.

§ 48

Diese seit der Inkraftsetzung des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 unverändert gebliebene Bestimmung bedarf dringend einer Anpassung. Zerstückelungen von Grundstücken präsentieren sich heute deutlich komplexer als früher (z.B. infolge Abklärungen zur Beibehaltung/Löschung bzw. Übertragung/Nichtübertragung von Anmerkungen). Solche Geschäftsfälle verursachen wesentlich mehr Aufwand für die Bearbeitung. Um dieser stärkeren Differenzierung der Geschäftsfälle Rechnung zu tragen, ist die bestehende feste Gebühr von 100, resp. 150 Franken, wie bei anderen Bewilligungen des Amtes für Landwirtschaft durch einen Kostenrahmen zu ersetzen, der eine verursachergerechte Verrechnung erlaubt.

Geschäftsfälle mit Subventionsrückerstattung verursachen wegen des Einzugs der Rückerstattungen und des damit verbundenen Bearbeitungsunterbruchs rund anderthalb mal so hohe Kosten wie Geschäftsfälle ohne Subventionsrückerstattungen. Diese bereits bestehende Unterscheidung im Gebührentarif soll deshalb bei der Festlegung der neuen Gebührenrahmen Beachtung finden. Die Gebührenrahmen von 100 bis 250 Franken, resp. von 150 bis 400 Franken, sollen diesem Anliegen gerecht werden.

§ 48^{ter}

Immer mehr Grundstücksgeschäfte sind mit dem Begehren um Löschung von Anmerkungen gemäss §§ 19 - 21 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) verbunden. Dieser „moderne“ Geschäftsfall ist im heutigen Gebührentarif nicht erwähnt. Die Gesuche verursachen Einzelabklärungen und gleich hohe Kosten wie Gesuche um Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken ohne Subventionsrückerstattung (§ 48 Buchstabe a). Im Sinne kostendeckender und verursachergerechter Preise für Dienstleistungen wird deshalb der Gebührentarif entsprechend ergänzt mit dieser neuen Bestimmung. Der Gebührenrahmen wird in Anlehnung an § 48 Buchstabe a mit 100 bis 250 Franken festgelegt.

§ 49

Die Bestimmung über Viehnachschauhen kann ersatzlos gestrichen werden, da diese Verwaltungsaufgabe weggefallen ist.

§ 50

Der fehlende Titel dieser Bestimmung wird der besseren Übersicht halber ergänzt mit 'Viehhandel'.

Buchstabe a:

Gestützt auf Art. 34 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) wird den Viehhändlern als Bewilligung zum Handel mit Gross- und Kleinvieh ein Patent ausgestellt; dabei wird nicht mehr unterschieden zwischen Haupt- und Nebenpatent. Mit der Änderung der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 19. August 2009 erhält das Patent neu eine Gültigkeit von drei Jahren, statt wie bisher einem Jahr. Der Text dieser Bestimmung wird insoweit angepasst, als dass die geltende Gebühr als Gebühr für ein Jahr verstanden wird. Es handelt sich somit nur um eine Präzisierung der bestehenden Regelung; für den Viehhändler bleibt die Gebühr für ein Jahr gleich.

§ 50^{bis}

Buchstabe a:

Neu sollen nicht nur Bewilligungen sondern auch Kontrollen nach der Tierseuchengesetzgebung gebührenpflichtig sein. Gemäss Art. 56 Abs. 3 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) haben die Kantone Gebühren zu erheben für Kontrollen zur Überwachung des schweizerischen Viehbestandes, die zu Beanstandungen geführt haben. Auch § 99 der Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung vom 23. Januar 1996 (TSSV; BGS 926.711) sieht die Gebührenpflicht für Kontrollen vor.

Die Ausstellung einer tierseuchenrechtlichen Bewilligung, wie zum Beispiel die Bewilligung für eine Besamungsstation, ist in der Regel sehr aufwendig. Derartige Bewilligungen bedingen einen oder mehrere Kontrollbesuche vor Ort mit entsprechender Berichterstattung. Die Betriebe unterhalten in der Regel Handelsbeziehungen mit dem Ausland, weshalb als gesetzliche Grundlage Art. 43 Abs. 1^{bis} und 4 der Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV; SR 916.443.10) zum Tragen kommen. Es ist deshalb gerechtfertigt, die geltende aus dem Jahr 1996 stammende Minimalgebühr von 30 Franken auf 100 Franken zu erhöhen.

Buchstabe b:

Diese Bestimmung kann gestrichen werden, weil es Viehinspektoren und Viehinspektorinnen nicht mehr gibt.

Buchstabe e:

Nach der Verordnung des Bundes vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22) benötigen Betriebe, welche tierische Nebenprodukte zum Zwecke der Energiegewinnung verarbeiten, nebst der Bewilligung des Amtes für Umwelt auch eine Bewilligung des Veterinärdienstes. Diese Bewilligungen sind je nach Betriebsstruktur mit zum Teil erheblichem Sachaufwand verbunden, der den Aufwand einer tierseuchenrechtlichen Bewilligung im Zusammenhang mit einer Tierhaltung bei Weitem übersteigt. Die Betriebsverantwortlichen sind nicht vertraut mit tierseuchentechnischen Gefahren und Risiken und werden deshalb von den Fachpersonen des Veterinärdienstes in diesem Bereich unterstützt, sofern sie keine andere Unterstützung beziehen. Obschon diese Bewilligungen ebenfalls auf tierseuchenrechtlichen Vorgaben beruhen, und dementsprechend auch unter Buchstabe a) abgehandelt werden könnten, sollen sie - gerade wegen ihrem ausserordentlichen Aufwand - separat aufgeführt werden. Für die Aufwendungen des Veterinärdienstes, welche sich je nach Betriebsstruktur über einige Tage erstrecken können, wird in Anwendung von Art. 48 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) und § 99 TSSV ein Gebührenrahmen von 100 bis 2'000 Franken festgesetzt.

§ 50^{ter}

Diese Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden, weil kein Regelungsbedarf mehr besteht.

§ 51

Der fehlende Titel dieser Bestimmung wird der besseren Übersicht halber ergänzt mit 'Lebensmittelsicherheit'.

Seit 1. April 2008 sind gemäss Art. 45 Abs. 2 Bst. a^{bis} des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG; SR 817.0) Kontrollen von Zerlegereien gebührenpflichtig. Buchstabe a^{bis} ist im kantonalen Gebührentarif zu ergänzen. Bei der Bemessung der Kontrollgebühr ist entsprechend Art. 75 Abs. 2^{bis} der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02) dem Zeitaufwand Rechnung zu tragen. Der Bund gibt hier keine Obergrenze vor.

Die Untergrenze des Gebührenrahmens für alle lebensmittelrechtlichen Gebühren, die der Veterinärdienst verrechnet (mit Ausnahme der Gebühren für die Schlachtier- und Fleischkontrolle), wird von 50 auf 200 Franken angehoben. Bei Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, (z.B. Kontrollen von Schlachtbetrieben oder anderen Lebensmittelbetrieben) werden jene amtstierärztlichen Aufwendungen verrechnet, welche einen messbaren Aufwand ab einer Stunde verursachen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren kommt zusätzlich zum kantonalen Gebührentarif Art. 75 Abs. 1 LGV zum Tragen. Dieser setzt den Höchstbetrag fest für Probenahmen (bis 200 Franken pro Probenerhebung), Inspektionen (bis 4'000 Franken pro Inspektion) und Probeuntersuchungen (bis 6'000 Franken pro Probe).

Die Verfahren zur Bewilligung von Schlachtbetrieben und Zerlegereien können sehr aufwendig sein. Aufwendig sind ebenfalls die besonderen Dienstleistungen, welche anlässlich der Konzeption solcher Betriebe beim Veterinärdienst in Anspruch genommen werden können. In Anlehnung an die Gebühren der Lebensmittelkontrolle (§ 106 Ziff. 1 GT) wird deshalb die Obergrenze im Gebührentarif von 5'000 auf 10'000 Franken erhöht. Diese Erhöhung betrifft nur Neu- oder grosse Umbauten. Gebühren für die Bewilligungsverfahren sind gemäss Art. 64 der Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; SR 817.190) nach Aufwand zu verrechnen. So auch die besonderen Dienstleistungen gestützt auf Art. 75 Abs. 3 LGV. Der Bund gibt hier keine Obergrenze vor.

Zu beachten ist, dass der Veterinärdienst keine Zerlegereien von gewerbsmässigen Kleinbetrieben kontrolliert, diese werden durch die Lebensmittelkontrolle kontrolliert. Vom neuen Gebührenrahmen betroffen werden deshalb nur grosse, bewilligungspflichtige Zerlegebetriebe. Ebenfalls keine Auswirkungen hat der geänderte Gebührenrahmen für die heute bestehenden Schlachtbetriebe. Diese besitzen alle eine unbefristete Bewilligung nach Art. 8 VSFK.

Die Gebühr dieser Bestimmung wurde letztmals 1996 angepasst.

§ 51^{bis}

Fleischkontrolleure und Fleischkontrolleurinnen, heute amtliche Fachassistenten und Fachassistentinnen genannt, werden nicht mehr von den kantonalen Veterinärämtern, sondern vom Bundesamt für Veterinärwesen geprüft. Der Paragraph kann gestrichen werden.

§ 52

Buchstabe a:

Für Bewilligungen nach der Tierschutzgesetzgebung werden Gebühren erhoben zwischen 50 und 5'000 Franken. Solche Bewilligungen sind immer mit einem gewissen Aufwand verbunden. Voraussetzung sind jeweils Kenntnisse der Situation vor Ort, auf welche sich eine Bewilligung stützt. Der Aufwand für alle Abklärungen und der administrative Aufwand betragen in jedem Fall mindestens eine Stunde, womit die Untergrenze des seit 1996 unverändert gebliebenen Gebührenrahmens von 50 Franken in jedem Fall um das Doppelte überschritten wird. Die Erhöhung der Untergrenze auf 100 Franken ist deshalb gerechtfertigt.

Buchstabe c:

Für Kontrollen, Zertifikate, usw. werden nach der bestehenden Regelung Gebühren erhoben zwischen 50 und 2'000 Franken. Die gesetzlichen Grundlagen hierzu finden sich in der eidgenössischen und kantonalen Tierschutzgesetzgebung (Art. 41 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 [TSchG; SR 455], Art. 219 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV; SR 455.1] sowie § 99 der Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung). Tierschutzkontrollen sind eine hoheitliche Aufgabe und damit kostenlos. Ausnahmen sind Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, sowie solche, die auf Wunsch des Tierhalters attestiert werden (z.B. bio-Atteste). Kontrollen, die zu geringfügigen Beanstandungen führen und die ohne weiteren Aufwand für den Veterinärdienst behoben werden, werden nicht verrechnet. Kontrollen mit erheblichem Aufwand, die weitere Massnahmen nach sich ziehen, z.B. eine Verfügung oder eine Strafanzeige, werden verrechnet. Um diesem Aufwand gerecht zu werden ist die seit 1996 geltende Mindestgebühr von 50 Franken auf 100 Franken zu erhöhen.

§ 52^{ter}

Buchstabe a:

Der Vollzug des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) ist gemäss Art. 65 Abs. 1 gebührenpflichtig.

Gestützt auf Art. 30 Abs. 1 HMG stellt der Veterinärdienst die notwendigen Detailhandelsbewilligungen an Fachpersonen, welche Tierarzneimittel abgeben dürfen, aus. Er führt die periodischen Betriebskontrollen (Art. 30 Abs. 2, 2. Hauptsatz HMG) durch oder lässt sie durchführen. Sowohl die Detailhandelsbewilligungen wie auch die Betriebskontrollen sind gebührenpflichtig. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, wird anlässlich der ersten Betriebskontrolle auch die Detailhandelsbewilligung ausgestellt. Wechselt in einem bereits kontrollierten Betrieb die verantwortliche Fachperson, muss nur die Detailhandelsbewilligung auf die neue Person ausgestellt werden und nicht zwingend auch eine Betriebskontrolle durchgeführt werden. Aus diesem Grund wird für die Detailhandelsbewilligung eine von der Betriebskontrolle getrennte Gebühr von 200 Franken erhoben.

Buchstabe b:

Die Kantonstierärzte und Kantonstierärztinnen sind verantwortlich für die periodisch durchzuführenden Kontrollen in Praxen und Betrieben (Art. 30 Abs. 1 Bst. a und b i.V.m. Art. 31 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 18. August 2004 über die Tierarzneimittel, Tierarzneimittelverordnung, TAMV; SR 812.212.27). Diese Kontrollen gestalten sich je nach Grösse des Betriebes unterschiedlich aufwendig, weshalb sich ein Gebührenrahmen von 200 bis 2'000 Franken rechtfertigt.

Buchstabe c:

Bei grösseren Mängeln oder Verstössen gegen die Heilmittelgesetzgebung im Tierarzneimittelbereich ist das Anordnen von Verwaltungsmassnahmen unabdingbar. Die Verwaltungsmassnahmen können sich auch gegen Tierhalter und Tierhalterinnen oder übrige Personen richten, welche gegen die Heilmittelgesetzgebung verstossen. Die entsprechende Gebühr ist nach Aufwand zu verrechnen und bewegt sich im Gebührenrahmen zwischen 200 und 5'000 Franken.

§ 106^{ter}

Heilpersonen, die unter eigener fachlicher Verantwortung gegen Entgelt tätig sind, benötigen zur Ausübung ihres Berufs eine Bewilligung des Departementes. Die Bestimmungen der §§ 10 ff. des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11) regeln das Bewilligungsverfahren. Mit Beschluss des Kantonsrates vom 9. November 2011 (RG 109a/2011 und RG 109b/2011) wurden verschiedene Gesundheitserlasse angepasst (Gesundheitsgesetz, Einführungsgesetz zum Heilmittelgesetz, kantonale Lebensmittelverordnung). Mit dem neuen § 14^{bis} des Gesundheitsgesetzes wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen für die Anordnung von Disziplinar-massnahmen gegen Bewilligungsinhaber und -inhaberinnen, die Vorschriften des Gesundheitsgesetzes oder der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen verletzen. § 14^{bis} ist am 1. April 2012 in Kraft getreten.

Der Gebührentarif enthält noch keinen Gebührenrahmen für Verfügungen, die gestützt auf § 14^{bis} erlassen werden. Damit die Verfahrenskosten für Disziplinaentscheide den betroffenen Bewilligungsinhabern und -inhaberinnen auferlegt werden können, muss der Gebührentarif ergänzt werden. In Analogie zu § 106^{bis} sollen Massnahmen gegen Bewilligungsinhaber und –inhaberinnen Gebühren in der Höhe zwischen 200 bis 5'000 Franken zur Folge haben.

3. Rechtliches

Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt dem fakultativen Referendum.

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Departemente (5)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
Parlamentdienste
BGS
GS
Amtsblatt